

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindergärten
der Gemeinde Meinhard (Kindergartensatzung)
- 5. Änderung -

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 10. Dezember 2025 GVBl. 2025 Nr. 93) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142 zuletzt geändert am 5. Februar 2026 GVBl. 2026 Nr. 8), § 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) i.d.F. vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134 zuletzt geändert am 28.05.2018 GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 9 G v. 23.4.2026 I Nr. 111) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Meinhard am 25. Juni 2026 folgende 5. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindergärten der Gemeinde Meinhard beschlossen:

Die Eltern, der Vater oder die Mutter, die Erziehungsberechtigten, der/die Erziehungsberechtigte, werden nachfolgend in dieser Satzung als „Erziehungsberechtigte“ (Mehrzahl) bezeichnet.

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Kindergärten werden von der Gemeinde Meinhard als öffentliche Einrichtung im Sinne des § 19 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) betrieben. Durch die Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Allgemeines

1. Die Kindergärten haben einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Er ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie und soll die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote fördern.
Ihre Aufgabe ist es insbesondere, durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
2. Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 26 HKJGB sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung des Kindes beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich zusammenarbeiten.
3. Das Kindergartenjahr beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.
4. Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindergärten der Gemeinde Meinhard an.
5. Über Ausnahmen zu dieser Satzung entscheidet der Gemeindevorstand.

6. Die Kindergärten verfügen über ein schriftlich niedergelegtes pädagogisches Konzept, welches regelmäßig überarbeitet wird. Dieses Konzept dient als Grundlage für die Arbeit in den einzelnen Einrichtungen.
7. Die Kindergärten der Gemeinde Meinhard verfügen über eine Gesamtleitung, welche die gesamtverantwortliche Koordination, Abstimmung und pädagogische Leitung wahrnimmt. In den einzelnen Einrichtungen ist eine Kindergartenleitung eingesetzt, die der Gesamtleitung unterstellt ist.
8. In jedem Kindergarten ist zu Beginn eines neuen Kindergartenjahres ein Elternbeirat zu wählen. Pro Gruppe sind zwei Erziehungsberechtigte zu wählen. Es werden regelmäßig Elternbeiratsgespräche geführt sowie Elternabende abgehalten.

§ 3

Betreuungsangebot und Öffnungszeiten

1. Die Gemeinde Meinhard verfügt über drei gemeindeeigene Kindergärten:

Kindergarten „Villa Kunterbunt“

Bergstraße 1

37276 Meinhard-Grebendorf

inkl.

Krippengruppe „Schlosszwerge“

Am Kirchrain 3

37276 Meinhard-Jestädt

Kindergarten „Sonnenschein“

Brüder-Grimm-Straße 22

37276 Meinhard-Frieda

Kindergarten „Löwenzahn“

Gebrüderstraße 6

37276 Meinhard-Schwebda

2. Alle Kindergärten haben in der Regel **montags bis donnerstags von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr** geöffnet.
3. Es kann in den Kindergärten zwischen drei Modulen gewählt werden. Die Festlegung des gewählten Moduls erfolgt auf unbestimmte Zeit, jedoch mindestens bis zum Ablauf des Kindergartenjahres. Die Ummeldung des Moduls zu Beginn eines Kindergartenjahres muss spätestens am 30. Mai des laufenden Kindergartenjahres erfolgen. Die Gesamtleitung der Kindergärten kann über Ausnahmeregelungen entscheiden.

Modul 1 = montags bis freitags: 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Modul 2 = montags bis freitags: 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Modul 3 = montags bis donnerstags: 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags: 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr

§ 4

Aufnahme in die Kindergärten

1. In den Kindergärten werden Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Einschulung aufgenommen.
2. Für die Aufnahme in den Kindergärten ist eine schriftliche Voranmeldung notwendig. Die Voranmeldung dient lediglich zur Planung und sollte frühzeitig erfolgen. Nach Prüfung und Zusicherung eines Kindergartenplatzes durch die Gesamtleitung, erfolgt die schriftliche und verbindliche Anmeldung.
3. Die Aufnahme in die Kindergärten erfolgt nach der Reihenfolge der jeweiligen Anmeldungen bzw. unter Berücksichtigung der Dringlichkeit.
4. Sofern freie Plätze vorhanden sind, werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen der Förderung und Betreuung bedürfen, bevorzugt aufgenommen.

Gleiches gilt für die Kinder berufstätiger Erziehungsberechtigter sowie für Kinder, deren Erziehungsberechtigten sich in einer Aus-, Fort- oder Weiterbildung befinden und aus diesem Grund auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind.

Die Gesamtleitung kann diesbezüglich eine schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers oder des Ausbildungsbetriebes einfordern.

5. Geschwister von Kindern, die bereits in einer der drei Kindergärten aufgenommen wurden, können bevorzugt in derselben Einrichtung aufgenommen werden, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen.
6. In den Kindergärten der Ortsteile Frieda, Grebendorf und Jestädt können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr und im Kindergarten des Ortsteils Schwebda Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr aufgenommen werden.
7. Die Eingewöhnung (Schnuppertage) findet mit Beginn des Aufnahmemonates statt und ist mit der örtlichen Kindergartenleitung abzustimmen.
8. Die Aufnahme setzt voraus, dass das Kind und seine Umgebung frei von ansteckenden Krankheiten sind und im Hinblick auf den gesundheitlichen Zustand des Kindes keine Bedenken gegen eine Aufnahme in den Kindergarten vorliegen. Dies ist durch eine ärztliche Bescheinigung, die bei Aufnahme in den Kindergarten nicht älter als vier Wochen sein darf, nachzuweisen. Zusätzlich ist eine Impfbescheinigung vorzulegen. Eine Masern-Impfung ist Pflicht. Die dadurch entstehenden Kosten sind von den Eltern zu tragen.
9. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können im Einvernehmen mit dem Kindergarten aufgenommen werden, wenn in der Einrichtung eine auf die Bedürfnisse des Kindes abgestimmte, Förderung möglich ist.
10. Sind die verfügbaren Plätze in einem der Kindergärten der Gemeinde Meinhard belegt, kann auf die anderen beiden Kindergärten ausgewichen werden, sofern dort freie Plätze vorhanden sind.

Sind alle Plätze in den Meinharder Kindergärten belegt, werden weitere Anmeldungen auf eine Warteliste genommen. Dabei wird auch auf die Kindertagespflege des Werra-Meißner-Kreises und den Waldkindergarten in Eschwege verwiesen, an dem Meinhard anteilig beteiligt ist.

11. Die Einrichtungen stehen in erster Linie Kindern aus der Gemeinde Meinhard zur Verfügung. Liegen Anmeldungen von Kindern vor, die nicht in der Gemeinde Meinhard gemeldet sind, werden Kinder mit Wohnsitz in Meinhard, sofern die Platzanzahl begrenzt ist, vorrangig aufgenommen.
12. Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden der Plätze erfolgen.

§ 5

Kindergartenbenutzungsgebühren

1. Für die Betreuung des Kindes/der Kinder in den Kindergärten der Gemeinde Meinhard haben die Erziehungsberechtigten Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Gebührensatzung zu entrichten.
2. Zahlungspflichtig sind die Erziehungsberechtigten. Leben die Erziehungsberechtigten getrennt, ist zunächst der Teil zahlungspflichtig, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist und / oder das alleinige Sorgerecht hat.
3. Die Benutzungsgebühren sind wie folgt festgesetzt:

Modul	Zeit	Monatliche Gebühr		
		1 - 2 Jahren	2 - 3 Jahren	Ab 3 Jahren*
Modul "M1"	07:00 - 12:30 Uhr	200,00 €	180,00 €	0,00 €
Modul "M2"	07:00 - 15:00 Uhr	220,00 €	200,00 €	50,00 €
Modul "M3"	07:00 - 16:00 Uhr / 07:00 – 15:00 Uhr	230,00 €	210,00 €	75,00 €

* Gebühr beinhaltet die Förderung des Landes Hessen.

4. Pro Quartal ist zusätzlich zur Benutzungsgebühr ein Quartalsgeld in Höhe von **22,50 €**, von dem unter anderem Geburtstagsgeschenke der Kinder, gesundes Frühstück, Veranstaltungen, Ausflüge etc. finanziert werden, an die Gemeinde Meinhard zu entrichten. Das Quartalsgeld ist zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober an die Gemeindekasse zu entrichten. Abs. 9 hat keine Auswirkung auf die Zahlung des Quartalsgeldes. Eine Rückerstattung des Quartalsgeldes bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Kindergarten ist nicht möglich.
5. Für die „Vorschulkinder“ ist im letzten Kindergartenjahr, zum 1. August, das sogenannte „Vorschulgeld“ in Höhe von **100,00 €** zu entrichten, vom dem unter anderem Lernmaterialien, Bücher oder Ausflüge finanziert werden. Hierbei handelt es sich um eine einmalige Zahlung ausschließlich für Kinder, welche sich im letzten Kindergartenjahr befinden und im kommenden Schuljahr eingeschult werden. Abs. 9 hat keine Auswirkung auf die Zahlung des „Vorschulgeldes“. Eine Rückerstattung des „Vorschulgeldes“ bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Kindergarten ist nicht möglich.

6. Die Benutzungsgebühr ist für einen vollen Monat und jeweils bis zum 1. Tag eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Gemeindekasse zu entrichten und kann nicht in Teilbeträgen gezahlt werden.
7. Die Zahlungspflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt und erlischt grundsätzlich durch Abmeldung der Erziehungsberechtigten oder vollständigem Ausschluss durch einen Beschluss des Gemeindevorstandes. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt. Eine Rückerstattung der Gebühr bei rückwirkender Abmeldung erfolgt nicht. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
8. Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie einen der Kindergärten der Gemeinde Meinhard, beträgt die Benutzungsgebühr für das 2. Kind 50 % der Gebühr des für dieses Kind gewählten Moduls. Für das 3. Kind wird keine Benutzungsgebühr erhoben. Hierbei ist es unerheblich für welches Modul das Kind angemeldet ist, oder ob sich das Kind in einer Pflegefamilie befindet.
9. Die Zahlungspflicht besteht auch während der Ferien, bei Streik, bei vorübergehenden Schließungen auf behördliche Veranlassung oder aus anderen zwingenden Gründen, bei Fehlen des Kindes aufgrund von Krankheit, Urlaub, Kuraufenthalt oder kurzzeitigem Ausschluss durch die Gesamtleitung. •
10. Über Stundungen, Niederschlagungen oder Erlasse von Forderungen gegenüber dem Zahlungspflichtigen entscheidet die Gemeindeverwaltung.
11. Sind die Zahlungspflichtigen mehr als drei Monate mit der Zahlung der Gebühr in Verzug, so kann der Gemeindevorstand die Ummeldung von Amts wegen auf das Modul 1 oder die Abmeldung des Kindes vom Besuch des Kindergartens beschließen.
12. Rückständige Benutzungsgebühren, Quartalsgelder und das Vorschulgeld werden im Verwaltungszwangungsverfahren beigetrieben.
13. Sofern die Benutzungsgebühr aufgrund finanzieller Engpässe der Erziehungsberechtigten nicht gezahlt werden kann, kann beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme der Kindergartengebühr gestellt werden.
14. Kommt ein Lastschrifteinzug nicht zustande, müssen die Benutzungsgebühren, Quartalsgelder und das Vorschulgeld selbstständig, innerhalb einer Woche nach Benachrichtigung durch die Gemeindeverwaltung, an die Gemeinde Meinhard überwiesen werden. Der Lastschrifteinzug wird in diesem Fall gelöscht und muss neu erteilt werden.

Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der/des Zahlungspflichtigen.

§ 6

Besuch in den Kindergärten

1. Im Interesse des Kindes, der Kindergartengruppe und der pädagogischen Arbeit soll ein regelmäßiger Besuch in dem Kindergarten erfolgen.
2. Die Kinder sollten täglich bis spätestens 08:30 Uhr im Kindergarten sein.
3. Bleibt ein Kind dem Kindergarten fern, ist der Kindergarten zwingend zu informieren.
4. Bleiben Kinder unentschuldigt und ohne Grund dem Kindergarten länger als einen Monat fern, kann die Gemeinde Meinhard in Abstimmung mit dem Kindergarten und dem Fachdienst „Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz“ des Werra-Meißner-Kreises tätig werden.
5. Die Kindergärten haben im Sommer, in Anlehnung an die Schulferien, drei Wochen geschlossen. Zwischen Weihnachten und Neujahr sind die Kindergärten ebenfalls geschlossen.
6. Aus betrieblichen Gründen, wegen Streiks, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, höherer Gewalt oder krankheitsbedingten Personalausfällen können die Kindergärten oder einzelne Gruppen kurzzeitig geschlossen werden. Dies ist auch möglich, wenn das Personal an Fortbildungsveranstaltungen teilnimmt.
7. Zur stetigen Verbesserung der pädagogischen Qualität finden innerhalb eines Kindergartenjahres, in jeder Meinharder Kindertagesstätte, drei pädagogische Fortbildungstage statt. An diesen Tagen bleiben die Einrichtungen geschlossen, um dem Team die Möglichkeit zu geben, sich intensiv mit aktuellen pädagogischen Themen und Methoden zu beschäftigen.

Diese Tage sind entscheidend für die Weiterentwicklung der pädagogischen Kompetenzen und sorgen für die Qualität der Betreuung. Die Fortbildungstage werden den Erziehungsberechtigten frühzeitig mitgeteilt.

8. Die Kindergärten werden geschlossen, wenn das Gesundheitsamt dies bei Auftreten von ansteckenden Krankheiten, wegen der bestehenden Infektionsgefahr, anordnet.
9. Die Kinder sind pünktlich aus den Kindergärten abzuholen. Sollte dies ausnahmsweise einmal nicht möglich sein, ist der Kindergarten rechtzeitig zu informieren.
10. Für die Beförderung der Kinder zu den gemeindeeigenen Kindergärten wird zurzeit und nach Bedarf ein Bustransfer (Kindergartenbus) zur Verfügung gestellt. Der Bustransfer ist ausschließlich für Kinder ab drei Jahren und für die Kinder, deren Erziehungsberechtigten keine Möglichkeit haben, die Kinder selbst in den Kindergarten zu bringen, vorgesehen. Die Anmeldung für diese Kindergartenfahrten erfolgt über die Gemeindeverwaltung und gilt verbindlich. Ein innerörtlicher Transport erfolgt nicht. Der Kindergartenbus ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde.

Die Kinder müssen während der Fahrt angeschnallt auf ihren Plätzen sitzen und haben sich im Bus so zu verhalten, dass die Fahrerin / der Fahrer während der Fahrt nicht gestört wird und keine Gefahr von ihnen ausgeht. Kranke Kinder sind vom Transport ausgeschlossen.

An Tagen, an denen eine „Notgruppe“ eingerichtet wird, fährt der Kindergartenbus nicht.

Der Transport ist über den Gemeindeunfallversicherungsverband versichert. Eine Haftung des Fahrers ist ausgeschlossen, es sei denn, er handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig.

11. Kinder ab drei Jahren, die für die Module „M2“ und „M3“ angemeldet sind, nehmen am gemeinsamen Mittagessen teil. Kinder unter drei Jahren können bereits ab Modul „M1“ am gemeinsamen Mittagessen teilnehmen. Das Mittagessen wird gemeinsam im Kindergarten eingenommen. Es ist nicht gestattet, Mittagessen von zuhause mit in den Kindergarten zu bringen. Ebenso ist es nicht gestattet Mittagessen mit nach Hause zu nehmen.

Die Bestellung und die Abrechnung des Essens erfolgen durch die Erziehungsberechtigten online (per App) direkt beim Anbieter.

12. Das Überwachen der Kinder durch einen GPS-Tracker oder ähnliches ist nicht gestattet.
13. Kommt es während des Kindergartenbesuchs zu einem Angriff auf das Kindergartenpersonal oder werden durch das Verhalten eines Kindes andere Kinder bedrängt, bedroht, verletzt oder angegriffen, kann das Kindergartenpersonal die unverzügliche Abholung des Kindes verlangen. Hierüber entscheidet die örtliche Kindergartenleitung.

§ 7

Verhalten bei Krankheiten

1. Gleich zu Beginn einer Krankheit, insbesondere bei übertragbaren und meldepflichtigen Krankheiten (z. B. Corona, Masern, Mumps, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Magen- und Darmerkrankungen (siehe auch Merkblatt „Gemeinsam vor Infektionen schützen“)), bei einem Befall mit Läusen und/oder Krätzmilben sowie bei Fieber (ab 38 Grad Körpertemperatur) sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich den Kindergarten darüber zu informieren und ihr Kind zu Hause zu behalten (**bei Magen- und Darmerkrankungen mindestens 48 Stunden nach Symptommfreiheit, bei Fieber 24 Stunden fieberfrei**), um eine Ansteckung der anderen Kinder und des Kindergartenpersonals zu vermeiden.
2. Die örtliche Kindergartenleitung kann darüber entscheiden, ob eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vor der Wiederaufnahme in den Kindergarten vorzulegen ist, welche bestätigt, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten oder dem Befall mit Läusen/Krätzmilben ist.

Trotz Bescheinigung entscheidet letztendlich die örtliche Kindergartenleitung über die Wiederaufnahme des Kindes. Im Zweifelsfall kann das Gesundheitsamt hinzugezogen werden.

3. Die Hinweise des Merkblattes „Gemeinsam vor Infektionen schützen“, welches mit der Anmeldung ausgehändigt wird, sind ausnahmslos zu beachten und einzuhalten.
4. Wird vom Kindergartenpersonal eine Erkrankung oder Verletzung des Kindes festgestellt, sind die Erziehungsberechtigten, nach entsprechender Benachrichtigung durch die Einrichtung, verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.

§ 8

Aufsichtspflicht und Haftung

1. Während der Öffnungszeiten der Kindergärten ist das Kindergartenpersonal für die ihm anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal aus der jeweiligen Gruppe und haben sie nach Beendigung der Betreuungszeit pünktlich im Kindergarten wieder abzuholen (bei vertretungsberechtigten Personen mit gültiger Abholberechtigung).
3. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder von den Erziehungsberechtigten im Gebäude der jeweiligen Einrichtung bzw. im eingesetzten Bustransfer und endet mit der Abholung der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigte Personen beim Verlassen des Gebäudes bzw. an der Haltestelle des Bustransfers der Gemeinde Meinhard.
4. Auf dem Hin- und Rückweg zu und von den Kindergärten obliegt die Aufsichtspflicht allein den Erziehungsberechtigten oder deren Abholberechtigten (z. B. Großeltern).
5. Bei Festen und Veranstaltungen mit den Erziehungsberechtigten und deren Kindern sind die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig.
6. Für fehlende, beschädigte und/oder verschmutzte Kleidung oder Gegenstände der Kinder übernimmt die Gemeinde Meinhard keine Haftung.
7. Video-, Ton- oder Fotoaufnahmen jeglicher Art bedürfen einer schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten (zum Beispiel bei Presseartikel oder Portfoliomappen).

§ 9

Abmeldung vom Besuch der Kindergärten

1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens muss durch die Erziehungsberechtigten schriftlich im Kindergarten oder der Gemeindeverwaltung erfolgen.
2. Abmeldungen sind nur zum Monatsende möglich. Die Abmeldung muss in der Regel spätestens vier Wochen vorher erfolgen. Bei Fristversäumnis ist die Kindergartengebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
3. Die Betreuung für Kinder unter drei Jahren geht, sofern keine Abmeldung der Erziehungsberechtigten erfolgt und sofern dementsprechend Plätze im Kindergarten vorhanden sind, in die Betreuung für Kinder ab drei Jahren über. In diesem Fall wird eine neue Gebühr festgesetzt (§ 5 dieser Satzung). Ein Wechsel der Betreuungszeit ist hierbei nicht vorgesehen.

4. Eine kurzzeitige Abmeldung beispielsweise aufgrund von Urlaub, Kuraufenthalt oder Krankheit ist nicht möglich.
5. Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb des Kindergartens unzumutbare Belastung, kann das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet der Gemeindevorstand nach vorheriger Anhörung des Kindergartenpersonals sowie der Erziehungsberechtigten. Die Erziehungsberechtigten werden nach Entscheidung schriftlich über den Ausschluss (Abmeldung von Amts wegen) informiert.
6. Bleiben Kinder öfters oder ununterbrochen länger als einen Monat ohne Begründung vom Besuch des Kindergartens fern, können sie nach einer schriftlichen Mahnung vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet der Gemeindevorstand. Die Erziehungsberechtigten werden in diesem Fall schriftlich über den Ausschluss (Abmeldung von Amts wegen) informiert.

§ 10

Versicherung

Die in den Kindergärten der Gemeinde Meinhard angemeldeten Kinder sind bei der:

Unfallkasse Hessen

Leonardo-da-Vinci-Str. 20, 60486 Frankfurt am Main

1. während des Aufenthaltes in den Kindergärten
2. während aller Veranstaltungen auf und außerhalb des Geländes (Spaziergänge, Fahrten, Besichtigungen, Feste, usw.)

versichert.

§ 11

Gespeicherte Daten

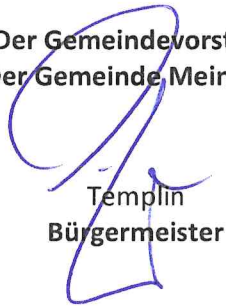
Für die Anmeldung in einem der Kindergärten der Gemeinde Meinhard sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge werden personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert. Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die Erziehungsberechtigten gem. § 18 Abs. 2 Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG) über die Aufnahme ihrer persönlichen Daten unterrichtet.

§ 12
Inkrafttreten

Die fünfte Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindergärten der Gemeinde Meinhard tritt zum 1. August 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung vom 1. November 2025 außer Kraft.

Meinhard, den 25. Juni 2026

Der Gemeindevorstand
Der Gemeinde Meinhard

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized 'T' followed by a horizontal line and a small loop.

Templin
Bürgermeister